

Sehr geehrter Zeichnungsberechtigter einer Stiftung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke,

Sie möchten von einer genossenschaftlichen Bank Ihrer Region **Geldzuwendungen** erhalten, um einen guten Zweck in Ihrer Region gemäß Ihrer Satzung zu unterstützen. Damit Ihre Beantragung ohne weitere Rückfragen von Ihrer Partnerbank zügig bearbeitet werden kann, erhalten Sie im Folgenden einige Hinweise, die zu beachten sind und natürlich auch Ausfüllhilfen, um den bürokratischen Teil einfacher zu verstehen und zu behandeln.

Bitte überprüfen Sie, ob Ihnen im Rahmen Ihrer Beantragung ein **aktueller Freistellungsbescheid bzw. die Anlage dazu** oder ein **aktueller Feststellungsbescheid** vorliegt. Ein Feststellungsbescheid wird bei Neugründung bzw. bei einer Satzungsänderung erteilt. Der Freistellungsbescheid kann nicht anerkannt werden, wenn das Datum älter als fünf Jahre ist (zum Beispiel datiert der Bescheid auf den 11. März 2014, dann ist er bis zum 10. März 2019 als aktuell anzuerkennen). Der Feststellungsbescheid (Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO) kann nicht anerkannt werden, wenn das Datum älter als drei Jahre ist. Liegen Ihnen beide Bescheide vor, verwenden Sie bitte den Freistellungsbescheid.

Bitte überprüfen Sie, dass die **Zuwendung entsprechend Ihres Stiftungszwecks zeitnah und regional** eingesetzt wird. Ansonsten ist eine Zusage der Mittel nicht möglich.

Sind die Voraussetzungen zur Ausreichung von Reinertragsmitteln an Sie gegeben, füllen Sie bitte unsere **„Erklärung über beantragte Zuwendungen“** (Formular 007) aus und reichen Sie diese der Bank **mit einer Originalunterschrift** ein. Es handelt sich um ein Online-Formular, das direkt am PC auszufüllen ist. Benutzen Sie keine anderen Formulare. Unser Formular ist auf die Anforderungen unserer Lottereaufsichtsbehörde ausgerichtet und dient als Nachweis darüber, dass die Zuwendung im Sinne der bestehenden Auflagen verwendet wird.

Die Vergabe von Reinertragsmitteln darf steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Was ist beim Ausfüllen der Zuwendungserklärung zu beachten:

Um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern, finden Sie nachfolgend Beispiele

- Variante Ia: Vorliegen des Freistellungsbescheids
- Variante Ib: Vorliegen der Anlage zum Freistellungsbescheid
- Variante II: Vorliegen des Feststellungsbescheides nach § 60a Abs.1 AO.

Um die Angaben im Bescheid richtig in das Formular übertragen zu können, sind die jeweils zusammenpassenden Angaben des Bescheids und die Formularfelder farblich gleich gekennzeichnet.

Haben Sie die Zuwendungserklärung vollständig ausgefüllt, überprüfen Sie bitte:

Der **Unterzeichner** des Formulars muss für den oben im Formular genannten **Aussteller** (Zuwendungsempfänger) zeichnungsberechtigt sein. Sofern ein Stempel verwendet wird, müssen die Stempelangaben mit den Ausstellerangaben **übereinstimmen**.

Ist die **Anschrift** der **Partnerbank** im entsprechenden Feld vermerkt?

Stimmt der **Betrag** der **Zuwendung** in Ziffern mit dem Betrag der Zuwendung in Buchstaben überein?

Ist Ihre Einrichtung wegen Förderung mehrerer begünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, dann reicht die **Angabe des begünstigten Zwecks im konkret vorliegenden Fall**. Sind z.B. im Bescheid die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Sport eingetragen und es sollen Noten angeschafft werden, dann reicht die Angabe „Förderung von Kunst und Kultur“ im Formular aus. Vermeiden Sie bei den begünstigten Zwecken allgemein gehaltene Angaben wie „siehe Freistellungsbescheid“, „gemäß §§ 51 ff. AO“ oder die Eintragung des Projektes wie „Anschaffung von Noten“.

Der **Sitz des Finanzamtes** sollte grundsätzlich mit dem **Sitz der Stiftung** übereinstimmen. Aufgrund von Stiftungsstrukturen hat möglicherweise eine örtliche Einrichtung keinen eigenen Bescheid, dann sollte die hierfür zuständige Stelle das Formular ausfüllen und die Weiterleitung an die örtliche Einrichtung festhalten. Fehlende oder falsche Angaben zum Finanzamt können über die ersten drei Ziffern der Steuernummer über das Internet recherchiert werden.

Liegt das **letzte geprüfte Jahr** (Angabe zum Freistellungsbescheid) **vor dem Bescheid-Datum**.

Stimmt die **Angabe des begünstigten Zwecks** im Bescheid (Angabe der verwendeten Nummer nach § 52 Abs. 2 AO bzw. der §§ 53 oder 54 AO) mit den **Angaben der Verwendungszwecknummer und des konkret zu beschreibenden Projekts/Verwendungszwecks** im Formular überein?

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Zuwendung **nicht zur Erhöhung des Stiftungskapitals bzw. als Gründungskapital oder zur Thesaurierung** zu verwenden ist. Das **Ansameln von Geldzuwendungen** über einen längeren Zeitraum ist **nicht** gestattet.

Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist hinsichtlich der Gewinnsparmittel bereits die Stiftung der „Endempfänger“. Sie müssen also zwingend dafür Sorge tragen, dass die Mittel zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden, was durch Initiierung eines (satzungsmäßigen) „Projekts“ oder durch Weitergabe der Mittel an (andere) steuerbegünstigte Einrichtungen geschehen kann. Die Stiftung kann die Reinertragsmittel weiterleiten oder auch in Eigenregie (steuerbegünstigte, keine hoheitlichen) Projekte verwirklichen.

Die Stiftung muss nachweisen, an wen bzw. an welches satzungsgemäße Projekt die Mittel geflossen sind. Die Stiftung als steuerbegünstigter Endempfänger trägt die volle Verantwortung dafür, dass die Reinertragsmittel zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Daher ist die Stiftung der finale Empfänger.

Haben Sie all diese Hinweise beachtet, wird Ihnen einer Auszahlung nichts im Wege stehen. Sie tragen dazu bei, dass die Bearbeitung schneller erledigt werden kann und Sie letztlich auch die Zuwendung kurzfristig für einen guten Zweck einsetzen können. So leisten wir alle unseren Beitrag zur Verbesserung des Gemeinwohls der Bürger unseres Landes.